

Mistrade-Regelung zwischen UniCredit Bank AG und Lang & Schwarz v. 27.10.2016

§ 8 Mistrades

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Handel (Mistrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. §122 BGB gilt analog.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - 3.1. bei Aktien und Fondsanteilen wenn
 - 3.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)

bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 5,00 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – bei DAX-Werten 2,5% und bei sonstigen Werten 5%

bei einem Referenzpreis über 5,00 Euro bis einschließlich 10,00 Euro bei DAX-Werten 2% und bei sonstigen Werten 3%

bei einem Referenzpreis über 10,00 Euro bis einschließlich 50,00 Euro bei DAX-Werten 1,5% und bei sonstigen Werten 2%

bei einem Referenzpreis größer 50,00 Euro die Abweichung bei DAX-Werten 1% und bei sonstigen Werten 1,5%

beträgt
 - 3.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse

wenn die Abweichung bei DAX-Werten 5% und bei sonstigen Werten 10% beträgt
- 3.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) wenn,

bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20% und mindestens 0,20 Euro beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,

bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 0,40 Euro,

- wenn der Referenzpreis höher als der beanstandete Preis ist und die Abweichung mindestens 50% beträgt,
- wenn der Referenzpreis kleiner gleich dem beanstandeten Preis und die Abweichung mindestens 100% beträgt

Diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.

3.3. bei festverzinslichen Wertpapieren wenn, die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 1 % beträgt.

4. Als Referenzpreis gilt

4.1. bei Aktien, Fondsanteilen und festverzinslichen Wertpapieren

4.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)

der Geschäftspreis an der Referenzbörse, welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis an der an der Referenzbörse zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die zum Zeitpunkt des fraglichen Geschäfts vorhandene, für die Geschäftsanfrage geltende ordnungsgemäß zustande gekommene volumengewichtete Seite des Quotes an der Referenzbörse.

4.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse

der Geschäftspreis in Cats welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis in Cats zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die letzten unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommenen Quotes in Cats. Bei Quotes für ein angefragtes Volumen, welches die Liquiditätsstandards übersteigt, ist der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs als Referenzpreis zugrunde zu legen.

4.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.)

der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft an den Börsen oder in Cats zustande gekommenen Geschäfte bzw. Quotes für das Produkt gemäß 4.1.2. gebildet. Ist nur ein Preis oder Quote unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.

4.3. Nicht als Referenzpreis gelten

- die Geschäfte an der Referenzbörse, welche nachträglich aufgehoben werden,
- die Geschäfte an der Referenzbörse mit Minimalvolumen,
- Spannen an der Referenzbörse, welche durch nachträgliche Orderaufhebungen verändert werden,
- Mistrades in Cats, auch wenn nicht als solche gemeldet,

- Misquotes.

4.4. Soweit in dieser Vereinbarung Bezug genommen wird auf Referenzbörsen ist hierunter folgendes zu verstehen:

4.4.1 bei Aktien in der Regel Xetra mit Ausnahme von Eurostoxx- und Euronext-Werten wo die Euronext, Asiatische Werte, wo die jeweilige Heimatbörse und bei US-Werten wo Nasdaq und NYSE als Referenzbörse angesehen.

4.4.2 bei Fondsanteilen, festverzinslichen Wertpapieren und strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) die jeweiligen deutschen Börsen, an denen diese Produkte gehandelt werden

5. Ist für Aktien und festverzinslichen Wertpapiere kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Dabei sind auch insbesondere die ordnungsgemäßen Geschäfte und Spannen an der Referenzbörse, an anderen Börsen bzw. die Geschäfte und Quotes in Cats zu berücksichtigen, die vor und nach dem als Mistrade gemeldeten Geschäft zustande gekommen sind (Preiskontinuität als Merkmal zur Bestimmung des Referenzpreises). 4.3. gilt hierfür entsprechend.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 von der meldenden Partei zu erbringen.

Bei Fondsanteilen gilt, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, der letzte vor dem betreffenden Geschäft von der Kapitalanlagegesellschaft festgestellte Anteilswert als Referenzpreis.

6. Form und Frist der Meldung

6.1. Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluß des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Mistrade-Meldung bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen. Es gilt ein Mindestschaden i.H.v. 500 EUR. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle der Cats-Partnerbank von einem ihrer Kunden durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde.

6.2. Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 10.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

- 6.3. Bei Geschäften in derivativen Produkten (z.B. Optionsscheine und Zertifikate), bei denen der Quotierung und den Geschäften ein Irrtum über das Produkt oder dessen Ausstattung zugrunde liegt, gelten die Meldefristen nicht.
- 6.4. Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- 6.5. Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. des gestellten Quotes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.